

Anzeige nach § 49 WHG i. V. m. Art. 30 Bayer. Wassergesetz (BayWG)
für Bohrungen und Bodenaufschlüsse, die nur das erste, nicht gespannte Grundwasservorkommen erschließen
bzw. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Abteufung von
Bohrungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Anlagen:
<input type="checkbox"/> Lageplan M 1 : 25.000 <input type="checkbox"/> Lageplan M 1 : 1.000 (mit Bohrpunkten) <input type="checkbox"/> voraussichtliches Bohrprofil mit Ausbauplanvorschlag <input type="checkbox"/> Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung (<i>erforderlich bei Errichtung eines Brauchwasserbrunnens</i>) <input type="checkbox"/> Bestätigung des Wasserversorgers, dass kein Anschluss an die öff. Wasserversorgung vorliegt bzw. in absehbarer Zeit errichtet wird (<i>erforderlich bei Trinkwasserbrunnen</i>)

Es werden folgende Arbeiten angezeigt: <input type="checkbox"/> Versuchs-/Aufschlussbohrung <input type="checkbox"/> Errichtung einer Grundwassermessstelle <input type="checkbox"/> Niederbringung einer Brunnenbohrung <input type="checkbox"/> Verlegung von Flächenkollektoren <input type="checkbox"/> Erdarbeiten im Grundwasserschwankungsbereich <input type="checkbox"/> sonstige Aufschlüsse des Grundwassers Art:	Die Arbeiten dienen folgendem späteren Zweck: <input type="checkbox"/> Grundlagenermittlung, Beweissicherung o. ä. <input type="checkbox"/> Grundlagenermittlung für Bohrarbeiten <input type="checkbox"/> Erdwärmennutzung <input type="checkbox"/> Grundwasserwärmepumpe <input type="checkbox"/> Grundwassermessstelle <input type="checkbox"/> Brauchwasserbrunnen <input type="checkbox"/> Trinkwasserbrunnen <input type="checkbox"/> Sonstiger Zweck:
---	---

Vorhabensträger	Erreichbarkeit:	Beauftragte Bohrfirma:
Firma:		Firma:
Name:	Tel.Nr.:*	Straße:
Vorname:	Fax-Nr.:*	PLZ, Ort:
Straße:	E-Mail*:	Tel.Nr.:
PLZ:	Ort:	Fax-Nr.:

Ort des Vorhabens	
Straße:	PLZ/Ort:
Fl.Nr.:	Gemarkung:
Gemeinde:	Ortsteil:
Das Grundstück liegt in einem Wasserschutzgebiet:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> für Trinkwassergewinnung <input type="checkbox"/> Heilquellen

Angaben zu Arbeiten bzw. zu der/n Bohrung/en:	
Anzahl der geplanten Bohrungen:	
geplanter Bohrbeginn:	
Bohrdurchmesser:	Ø = mm
Bohrverfahren:	
Geländehöhe (GOK) am Bohransatzpunkt in m ü NN:	
Voraussichtliche Bohrtiefe unter GOK in m :	
Rohr-/Ausbaudurchmesser:	Ø = mm
vermuteter Grundwasserflurabstand in m unter GOK:	
Angaben zu geplantem Pumpversuch: (Dauer, Ableitung des geförderten Wassers, Fördermenge)	

ergänzende Angaben zur Bohranzeige für Grundwasserwärmepumpe:

Wärmeentzug bis zu 50 kJ/sec außerhalb von Wasserschutzgebieten/des eingedeichten Gebiets

*Hinweis: Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 90 BaWVG ausreichend. Dem entsprechenden Antrag ist ein Gutachten eines für thermische Nutzungen zugelassenen **Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)** beizufügen. Der Antrag ist der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unabhängig von dieser Bohranzeige zuzuleiten.*

Angaben zum beauftragten Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft:

Name:	Tel. Nr.:
Straße:	Fax-Nr.:
PLZ, Ort:	E-Mail:

Wärmeentzug über 50 kJ/sec (in der Regel mehr als 3 Wohneinheiten) bzw. für Kühlzwecke

Hinweis: Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BaWVG notwendig. Der Antrag ist der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unabhängig von dieser Bohranzeige zuzuleiten. Falls der Wasserrechtsantrag vor der Bohrung gestellt wird, ersetzt er die Bohranzeige. Der Umfang der Antragsunterlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV). Es wird empfohlen, mit deren Erstellung ein einschlägiges Fachbüro zu beauftragen.

Angaben zum beauftragten Planungsbüro:

Name:	Tel. Nr.:
Straße:	Fax-Nr.:
PLZ, Ort:	E-Mail:

ergänzende Angaben zur Bohranzeige für Brauchwasserbrunnen:

Geplanter Verwendungszweck: <input type="checkbox"/> Bewässerung landwirtschaftlich/gärtnerisch gen. Flächen <input type="checkbox"/> Betrieb einer Kälteanlage <input type="checkbox"/> Betrieb einer Klimaanlage <input type="checkbox"/> Löschwasserversorgung <input type="checkbox"/> Waschwasserversorgung <input type="checkbox"/> Beschreibung anderer Verwendungszwecke:	Voraussichtlicher Benutzungsumfang: Erforderliche Menge in:l/sec;m ³ /d.....m ³ /a Zu bewässernde Fläche:..... in m ² Aufwärmung/Abkühlung um..... K <input type="checkbox"/> Pumpe mit Förderleistung..... l/sec <input type="checkbox"/> andere Art der Förderung: _____
---	--

Hinweis für Trinkwasser-Bohrungen:

Bei einer geplanten Erschließung von tieferem Grundwasser für die Nutzung als Trinkwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Niederbringen der Bohrung erforderlich.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich die folgenden Vorgaben bei der Ausführung berücksichtige und die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorlege:

1. Beginn und Vollendung des Vorhabens sind der für den jeweiligen Bereich zu ständigen Stelle des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) schriftlich anzuzeigen. Mir ist bekannt, dass ich den Bohrbeginn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzeigen muss.
2. Die gesamten Arbeiten sind plan- und sachgemäß nach den beschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zum Schutz des Grundwassers auszuführen. Die Zustimmung zur Ausführung endet 6 Monate nach Eingang der Bohranzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde.
3. Mit der/n Bohrung/en bzw. dem Brunnenbau ist eine Fachfirma zu beauftragen, die im Besitz der DVGW-Bescheinigung W20 ist bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann. Das beauftragte Bohrunternehmen ist spätestens bei Vorlage der Bohrbeginnsanzeige zu benennen, der entsprechende Nachweis spätestens dann vorzulegen.
4. Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Öle) zu keiner Gewässerverunreinigung führt.
5. Mit der/n Bohrung/en darf nur das erste oberflächennahe Grundwasserstockwerk erschlossen werden. Werden stockwerkstrennende Schichten durchstoßen, mehrere Grundwasserleiter erbohrt bzw. gespanntes Grundwasser erschlossen, so ist die Bohrung umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.
6. In Lockergesteinen sind i. d. R. Trockenkernbohrungen mit durchgehender Kerngewinnung einzusetzen. Sind aus bohrtechnischen Gründen ausnahmsweise Spülbohrungen erforderlich, so darf als Spülflüssigkeit nur seuchenhygienisch unbedenkliches Wasser verwendet werden. Spülungszusätze müssen dem DVGW-Arbeitsblatt W116 entsprechen. Der Zusatz von Bohrhilfsmitteln (Spülungszusätze) ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Werden organische Spülungszusätze verwendet, sind diese vor dem Einbringen des Filterkieses durch Klarspülen vollständig zu entfernen. Ferner ist für eine Desinfektion des Bohrloches zu sorgen. Die Zugabe von Spülungszusätzen ist nach Menge und Stoff, Spülungsverluste mit Angabe von Tiefe und Verlustmenge zu registrieren. Die Errichtung einer Spülgrube ist nicht zugelassen. Die Spülung ist über geeignete Container zu führen. Nach Beendigung der Bohrarbeiten sind die Bohrrückstände gewässerunschädlich zu beseitigen.
7. Die über dem Nutzhorizont liegende Bohrlochstrecke (Vollrohrtour) ist wirksam abzuichten, hierbei darf kein Bohrgut Verwendung finden. Ein Sandgegenfilter ist zu setzen und die darüber liegende Abdichtung mit Suspension auszuführen.
8. Die bei der Bohrung angetroffene Schichtenfolge ist durch eine geologische Aufnahme nach DIN 4021, nach DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1, sowie DIN 4023 zu dokumentieren. Die Bohrgutproben sind noch bis 2 Monate nach Abschluss der Bohrung für eine evtl. erforderliche Aufnahme durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, Abt. 10 (Geologischer Dienst) bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Ort vorzuhalten. Erfolgt die Lagerung an anderer Stelle ist dies dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
9. Ergiebigkeitstests sowie deren Messungen und Aufzeichnungen sind sinngemäß nach DVGW - Arbeitsblatt W 111 durchzuführen.
10. Der Brunnenkopf bzw. -schacht muss gegen den Zutritt von Tagwasser dicht ausgeführt sein. Am Brunnenkopf ist eine Peilöffnung vorzusehen, die die Messung der Grundwasserstände ermöglicht (Einbau eines Peilrohres).
11. Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind jeweils das Schichtenverzeichnis, Bohrprofil usw. nach DIN 4021, DIN EN ISO 22475-1, DIN EN ISO 14688-1, DIN EN ISO 14689-1 und DIN 4023 mit Angabe des ausgeführten Bohrdurchmessers, Bohrprotokolls, der angetroffenen Grundwasserverhältnisse und des endgültigen Brunnenausbaus vorzulegen. Des Weiteren sind ein vermessener, maßstabsgetreuer Lageplan (M 1: 5000) mit Einmessung der Brunnenstandorte/Bohrpunkte in cm-Genauigkeit und Einmessung des Brunnenkopfes auf m ü NN, sowie Angaben zur Einmessung des Grundwasserspiegels beizufügen.

Ort:	Datum:
------	--------

(Unterschrift des Anzeigenden)



Die Vorlage der Bohranzeige erfolgt mindestens 1 Monat vor Bohrbeginn an die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde (*bitte ankreuzen!*)

<input type="checkbox"/> Landratsamt Deggendorf Postfach 1569 94455 Deggendorf	Telefax-Nr.: 0991/3100-41395
<input type="checkbox"/> Landratsamt Freyung-Grafenau Grafenauer Str. 44 94078 Freyung	Telefax-Nr.: 08551/57-244
<input type="checkbox"/> Landratsamt Passau Domplatz 11 94032 Passau	Telefax-Nr.: 0851/397-343
<input type="checkbox"/> Stadt Passau Rathausplatz 2 94032 Passau	Telefax-Nr.: 0851/396-400
<input type="checkbox"/> Landratsamt Regen Postfach 12 20 94202 Regen	Telefax-Nr.: 09921/970-02307
<input type="checkbox"/> Landratsamt Rottal-Inn Ringstraße 4-7 84347 Pfarrkirchen	Telefax-Nr.: 08561/20219
<input type="checkbox"/> Landratsamt Straubing-Bogen Postfach 04 63 94304 Straubing	Telefax-Nr.: 09421/973-416
<input type="checkbox"/> Stadt Straubing Postfach 03 52 94303 Straubing	Telefax-Nr.: 09421/944-100

Es wird empfohlen, auch dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in Kopie die Bohranzeige zuzuleiten:

Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau, Regen, Straubing-Bogen und Stadt Straubing:

<input type="checkbox"/> Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Detterstraße 20 94469 Deggendorf	Telefax-Nr.: 0991/2504-200 mailto:poststelle@wwa-deg.bayern.de
--	---

Landkreis Passau und Stadt Passau:

<input type="checkbox"/> Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Servicestelle Passau Dr. Geiger-Weg 6 94032 Passau	Telefax-Nr.: 0851/5906-10 mailto:poststelle@wwa-deg.bayern.de
---	--

Landkreis Rottal-Inn:

<input type="checkbox"/> Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Servicestelle Pfarrkirchen Arnstorfer Straße 11 84347 Pfarrkirchen	Telefax-Nr.: 08561/305-111 mailto:poststelle@wwa-deg.bayern.de
---	---



Datenschutzrechtlicher Hinweis

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung. Wir verarbeiten Ihre Daten um die von Ihnen eingereichte Anzeige für Bohrungen und Bodenaufschlüsse bzw. den von Ihnen gestellten Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Abteufung von Bohrungen bearbeiten zu können.

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Recht bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.freyung-grafenau.de/datenschutz/> abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Zudem können Sie alle Informationen auch beim behördlichen Datenschutzbeauftragten erfragen, den Sie unter der Adresse Landratsamt Freyung-Grafenau, Datenschutzbeauftragter, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung, via Mail unter datenschutz@landkreis-frg.de oder telefonisch unter 08551/57-343 erreichen können.

*Einwilligung zur Datenverarbeitung

Hiermit willige ich in die Verarbeitung der freiwillig genannten personenbezogenen Daten (Telefonnummer, Telefax, E-Mail) ein. Diese Daten erleichtern die Bearbeitung des o. g. Antrages. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an wasserrecht@landkreis-frg.de für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung dieser freiwilligen Angaben mehr. Die betreffenden Daten werden dann nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Datum

Unterschrift

